

## Große Kreisstadt Calw

### Benutzungsordnung

Geschäftsbedingungen und Informationen zur Benutzung der Gemeindehalle Stammheim, Sporthalle Hirsau, Sporthalle Heumaden (neu), Sporthalle Heumaden (alt), Sporthalle Wimberg, Sporthalle Badstraße, Aula Calw, Schwarzwaldhalle Altburg, Klosterkeller Hirsau, Saal Schüz, Kursaal Hirsau, Dorfsaal Holzbronn, Foyer Maria von Linden-Gymnasium (Stammheim), Foyer am Schießberg (Hermann Hesse-Gymnasium), Jugendhaus und Jugendtreff sowie sonstiger städtischer Versammlungsstätten gemäß der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO).

- I. Allgemeines
- II. Art zugelassener Veranstaltungen
- III. Allgemeine Mietbedingungen
- IV. Hausordnung
- V. Pflichten des Mieters / Veranstaltungsleiters
- VI. Bedingungen für die Ausschmückung von Räumen

#### I. Allgemeines

1. Die jeweilige Versammlungsstätte ist eine Einrichtung der Stadt Calw. Sie dient dem kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen, religiösen (Religionsgemeinschaften, welche als Körperschaft des öffentlichen Rechts gelten) und politischen Leben der Stadt Calw. Zu diesem Zweck wird die Versammlungsstätte Vereinen, Gesellschaften, politischen Parteien, mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen, Religionsgemeinschaften und Privatpersonen im Rahmen eines Mietvertrags überlassen.
2. Gegenstand des Mietvertrages sind die im Vertrag aufgeführten Räume, Flächen und Nebenanlagen, sowie sämtliche zur Versammlungsstätte gehörenden Geräte, Ausstattungen, Anlagen und Einrichtungen (Zuwege, Parkplätze und dgl.) der Stadt Calw (nachfolgend „**Vertragsgegenstand**“ genannt).  
Der Vertragsgegenstand steht neben den unter Abschnitt I, Nr. 1 genannten Zwecken auch für Kongresse, Tagungen, Versammlungen, Vorträge, Betriebs- Vereins-, Schul- und Familienfeiern, Ausstellungen, sowie andere Werbeveranstaltungen zur Verfügung.
3. Die Gemeindehalle Stammheim, die Sporthalle Hirsau, die Aula Calw, die Schwarzwaldhalle Altburg, und der Kursaal Hirsau sind Betriebe gewerblicher Art (BgA) und werden nach privatrechtlichen Grundsätzen geführt.

#### II. Art zugelassener Veranstaltungen

1. Der Mieter hat den Anlass und die Art der Veranstaltung im Mietvertrag, bzw. bei der Anmeldung der Veranstaltung genau zu beschreiben. Er darf den Vertragsgegenstand nicht zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken nutzen. Eine Untervermietung des Vertragsgegenstands ist nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt Calw möglich.
2. Der Mieter ist nicht berechtigt, den Vertragsgegenstand zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, linksextremes, extremistisches, rassistisches, antisemitisches, antidemokratisches, verfassungsfeindliches oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst,

dessen Beauftragen, den Besuchern der Veranstaltung oder sonstigen Dritten. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen. Der Mieter bekennt dies mit Unterzeichnung des Mietvertrags.

3. Sollte durch Beauftragte des Mieters, Besucher der Veranstaltung oder sonstige Dritte gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, gegebenenfalls unter Anwendung des Hausrechts.
4. Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der Paragraphen 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 Strafgesetzbuch, zu denen der Mieter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Mieter eine Vertragsstrafe von 50.000 Euro zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche oder Entgeltforderungen nicht ausgeschlossen.

### **III. Allgemeine Mietbedingungen**

1. Die Vergabe erfolgt durch die Stadt Calw, Fachbereich II, Kultur- und Veranstaltungsmanagement. Entsprechend sind die jeweiligen Ortsverwaltungen für die Schwarzwaldhalle Altburg, die Gemeindehalle Stammheim, das Foyer des Maria von Linden-Gymnasiums (Stammheim) und den Dorfsaal Holzbronn zuständig.  
Die Entscheidung, ob der jeweilige Vertragsgegenstand überlassen wird, trifft die Stadt Calw im Rahmen der Vertragsfreiheit.
2. Der Antrag auf Überlassung des Vertragsgegenstandes ist mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadt Calw einzureichen. Folgende Pflichtangaben hat der Mieter der Stadt Calw zu übermitteln:
  - Die Art und Dauer (Beginn/Ende) der Veranstaltung
  - Den Zeitpunkt der Aufbauarbeiten und etwaiger (technischer) Proben
  - Den vollständigen Namen und die Kontaktdaten des verantwortlichen (volljährigen) Veranstaltungsleiters
  - Den Namen und die Kontaktdaten des verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, falls zusätzliche bühnen-, studio-, oder beleuchtungstechnische Anlagen aufgebaut werden
  - Die Größe etwaiger aufzubauender Szenenflächen, Tribünen, Podien oder dgl.
  - Ob bzw. welche Bestuhlung, Ausschmückungen, Requisiten und dgl. eingebracht werden sollen
  - Die erwartete Besucherzahl
3. Die Überlassung des Vertragsgegenstandes bedarf des schriftlichen Mietvertrages, dessen Bestandteil diese Benutzungsordnung mit ihren Anlagen ist. Die Stadt behält sich vor, zusätzlich zu den Vorschriften dieser Benutzungsordnung Bedingungen/Auflagen in den Mietvertrag aufzunehmen. In dem Vertragsgegenstand sind Veranstaltungen jeglicher Art nur gemäß den Regelungen dieser Benutzungsordnung und den Bedingungen/Auflagen des Mietvertrags zulässig.
4. Der Mietvertrag kommt erst dann zustande, wenn ein unterschriebenes Exemplar bei der zuständigen Stelle (Abschnitt III Nr. 1) Stadt Calw eingegangen ist, in dem der Mieter die mitgeteilten Mietbedingungen (insbesondere Benutzungsordnung, Gebührenordnung, Bedingungen/Auflagen) anerkennt.

5. Der Mieter ist alleiniger Veranstalter gem. § 38 Abs. 5 VStättVO. Falls er nicht bereits mit dem Vertragsgegenstand vertraut ist muss er bzw. der Veranstaltungsleiter sich rechtzeitig vor der Veranstaltung bzgl. einer ausführlichen Einweisung und Besichtigung des Vertragsgegenstands (insbesondere im Hinblick auf Rettungswege, Notausgänge und technische Anlagen) an den zuständigen Bediensteten bzw. Beauftragten der Stadt Calw, bzw. den Techniker/Hausmeister des Vertragsgegenstands wenden.
6. Bediensteten und Beauftragten der Stadt Calw ist zur Wahrnehmung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten. Die Weisungen der Bediensteten bzw. Beauftragten der Stadtverwaltung sind zu befolgen.
7. Die Stadt Calw übergibt den Vertragsgegenstand in ordentlichem Zustand, wovon sich der Mieter bei der Übergabe zu überzeugen hat. Der Mieter ist verpflichtet den Vertragsgegenstand vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte, Ausstattungen, Anlagen und Einrichtungen nicht benutzt werden. Eventuelle Anstände hat der Mieter sofort zu melden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden. Bei der Übergabe wird ein Protokoll erstellt, welches beide Vertragsparteien unterzeichnen.
8. Beschädigungen, fehlende Gegenstände und sonstige Mängel, welche durch die Veranstaltung entstanden sind, werden nach dem Ende der Veranstaltung bei der Rückgabe in einem Rückgabeprotokoll festgehalten. Die Reparaturkosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Die Stadt Calw kann vom Mieter bei der Rückgabe verschwiegene Mängel jeglicher Art auch noch 2 Wochen nach der Veranstaltung geltend machen, soweit die Mängel zweifelsfrei durch die Veranstaltung entstanden sind.
9. Die Stadt Calw ordnet gegebenenfalls den Einsatz von Polizei, Feuerwehr (Brandsicherheitswache) und Sanitätsdienst an. Der Einsatz dieser Organisationen hängt vom Umfang der Veranstaltung, eventuellen Sicherheitsbestimmungen und den Bedürfnissen des Einzelfalls ab. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Mieter zu tragen.
10. Dem Mieter, dessen Beauftragten Dritten, und den Besuchern der Veranstaltung stehen ausgewiesene öffentliche Parkplätze, bzw. Parkhäuser zur Verfügung. Bezeichnete Rettungswege, Bewegungsflächen für die Feuerwehr und den Sanitätsdienst außerhalb des Gebäudes und andere Parkverbotsflächen dürfen nicht beparkt oder sonst versperrt werden. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die und Ein- und Ausfahrtswege der Feuerwehr und sonstige Rettungswege auch zu den umliegenden Gebäuden dauerhaft frei gehalten werden.

#### **IV. Hausordnung**

1. In dem Vertragsgegenstand besteht absolutes Rauchverbot. Der Mieter versichert, dass er das Rauchverbot befolgen und gegenüber seinen Beauftragten, den Besuchern der Veranstaltung oder sonstigen Dritten durchsetzen wird und im Falle von Zuwiderhandlungen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen ergreifen wird. Im Hinblick auf eventuelle Verstöße gegen das Nichtraucherschutzgesetz stellt der Mieter die Stadt Calw von eventuellen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung mit Abschluss des Mietvertrags frei. Eventuelle Raucherbereiche des Vertragsgegenstandes sind vom Mieter gemäß den Regelungen des Mietvertrages zur Verfügung zu stellen und in Ordnung zu halten.
2. Für den Vertragsgegenstand sind die amtlichen Bestuhlungs- und Betischungspläne maßgebend. Abweichungen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit der Stadt Calw oder durch diese selbst erfolgen.

3. Die technischen Anlagen des Vertragsgegenstands (bühnen-, studio-, und beleuchtungstechnische Anlagen) dürfen nur von den Bediensteten bzw. Beauftragten der Stadt Calw oder nach erfolgter Einweisung des zuständigen Technikers/Hausmeisters bedient werden. Der Mieter darf keinerlei Veränderungen am Vertragsobjekt ohne Zustimmung der Stadt Calw vornehmen. Der Aufbau von zusätzlichen bühnen-, studio-, oder beleuchtungstechnischen Anlagen ist der Stadt Calw zu melden und mit dem zuständigen Techniker/Hausmeister abzustimmen. Auf eine ordnungsgemäße Einrichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb elektrischer Anlagen, sowie die Verwendung von geeignetem Material ist zu achten.
4. Die Regulierung der Heizung darf nur durch den Hausmeister erfolgen. Der Zutritt zu den Heizungsräumen ist Unbefugten untersagt.
5. Gewerbeausübungen im Vertragsgegenstand während der Veranstaltung bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Stadt.

## **V. Pflichten des Mieters / Veranstaltungsleiters**

1. Der Mieter ist verpflichtet, seine Veranstaltung gegebenenfalls steuerlich anzumelden und sich eventuell notwendige behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen. Bei öffentlichen Veranstaltungen, die bewirtet werden, ist in der Regel bei der Abteilung Öffentliche Ordnung eine Gestattung nach dem Gaststättengesetz (Schankerlaubnis) zu beantragen. Bei Veranstaltungen in den Ortsteilen können die Gestattungen auch bei der entsprechenden Ortsverwaltung beantragt werden.
2. Der Mieter darf bei Veranstaltungen nicht mehr Karten ausgeben bzw. Personen einlassen, als der Vertragsgegenstand Plätze (einschließlich eventueller Stehplätze) besitzt. Die Einhaltung der Höchstbesucherzahl hat der Mieter durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.
3. Der Mieter muss für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung während der gesamten Veranstaltungsdauer sorgen. Hierfür hat er Ordner in ausreichender Anzahl zu stellen. Die Stadt Calw behält sich vor, im Mietvertrag einen professionellen Sicherheitsdienst zu verlangen.
4. Die Anwohner sind vom Mieter rechtzeitig vor der Veranstaltung in geeigneter Weise über die Durchführung der Veranstaltung in Kenntnis zu setzen. Weiterhin ist darauf zu achten, dass ab Eintritt der allgemeinen Nachtruhe (22.00 Uhr) keine Lärmbelästigungen für die Anwohner entstehen (insbesondere nicht genutzte Türen und Zugänge geschlossen zu halten und die Lautstärke ggf. zurückzufahren).
5. Der Mieter hat durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass durch die eventuell bei der Veranstaltung auftretende Lautstärke niemand geschädigt wird. Insoweit stellt er die Stadt Calw von eventuellen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter mit Abschluss des Mietvertrags unwiderruflich frei. Dies gilt auch für etwaige Kosten der Rechtsverfolgung.
6. Der Veranstaltungsleiter muss während der gesamten Veranstaltung, sowie des Aufbaus, der Vorbereitung, der (technischen) Probe und den Abbau- und Aufräumarbeiten ständig anwesend und erreichbar sein. Er hat als letzte Person den Vertragsgegenstand zu verlassen und abzuschließen, nachdem er sich vom ordnungsgemäßen Aufräumen und Reinigen des Vertragsgegenstandes überzeugt hat.
7. Der Veranstaltungsleiter ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs und zur Räumung des Vertragsgegenstands verpflichtet, wenn dies eine Gefährdung von Personen erforderlich macht, wenn für die Sicherheit notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

In einem solchen Notfall hat der Veranstaltungsleiter Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst unverzüglich zu benachrichtigen und ggf. die Zusammenarbeit des Ordnungsdienst, der Brandsicherheitswache und der Sanitätswache mit der allarmierten Polizei, Feuerwehr oder des Rettungsdienstes zu gewährleisten und die notwendigen Entscheidungen in Absprache mit den Sicherheitsbehörden zu treffen.

8. Der Mieter hat ggf. einen Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik (§ 39 VStättVO) zu stellen und der Stadt Calw namentlich zu benennen. Gem. § 40 VStättVO müssen die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik mit den bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen und sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vertraut sein und deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, während des Betriebes gewährleisten.

Der Auf- und Abbau von bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen von Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche und (technische) Proben müssen von einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik geleitet und beaufsichtigt werden.

Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen auf Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche müssen mindestens ein für die bühnen- oder studioteknischen Einrichtungen sowie ein für die beleuchtungstechnischen Einrichtungen Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik anwesend sein.

Bei Szenenflächen mit mehr als 100 m<sup>2</sup> und nicht mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche müssen beim Auf- und Abbau von bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 zumindest von einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit abgeschlossener Berufsausbildung gemäß den einschlägigen verordnungsrechtlichen Ausbildungsvorschriften und mindestens drei Jahren Berufserfahrung wahrgenommen werden.

Die Anwesenheit nach Absatz 3 und 4 ist nicht erforderlich,

- wenn die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vom Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik überprüft wurden und diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden, oder
- wenn von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen können und die Aufsicht führende Person mit den technischen Einrichtungen vertraut ist.

Die Stadt Calw kann vorab die Vorlage einer Kopie des Befähigungszeugnisses des Verantwortlichen bzw. der Fachkraft für Veranstaltungstechnik verlangen.

Bei Großbühnen sowie bei Szenenflächen mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche und bei Gastspielveranstaltungen mit eigenem Szenenaufbau im Vertragsgegenstand muss vor der Veranstaltung eine nichtöffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau und voller Beleuchtung stattfinden. Diese technische Probe ist der Baurechtsbehörde der Stadt Calw mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen. Beabsichtigte wesentliche Änderungen des Szenenaufbaues nach der technischen Probe sind der zuständigen Baurechtsbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Die Baurechtsbehörde kann auf die technische Probe verzichten, wenn dies nach der Art der Veranstaltung oder nach dem Umfang des Szenenaufbaues unbedenklich ist.

9. Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände, Ausschmückungen und dgl. nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und den Vertragsgegenstand zum vereinbarten Zeitpunkt dem Bediensteten bzw. Beauftragten der Stadt Calw in seinem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses (§ 545 BGB) wird ausgeschlossen. Erforderlichenfalls kann die Stadt Calw Räumungsarbeiten auf Kosten des Mieters selbst durchführen bzw. durchführen lassen (Ersatzvornahme).

10. Der Mieter ist für die Einhaltung aller anlässlich der Benutzung eventuell zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Er übernimmt insbesondere während der Veranstaltung, sowie des Aufbaus, der Vorbereitung, der (technischen) Probe und den Abbau- und Aufräumarbeiten die Verkehrssicherungspflicht und im Winter die Räum- und Streupflicht für den Vertragsgegenstand. Insoweit stellt er die Stadt Calw von eventuellen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter mit Abschluss des Mietvertrags unwiderruflich frei. Dies gilt auch für etwaige Kosten der Rechtsverfolgung.
11. Der Mieter muss aufgebaute Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an tiefer liegende Flächen angrenzen (insbesondere mobile Bühnen, Podien und dgl.) mit Abschränkungen, Umwehrungen oder Brüstungen versehen, soweit sie nicht durch Stufengänge oder Rampen mit der tieferliegenden Fläche verbunden sind. Dies gilt nicht für die den Besuchern zugewandten Seiten von Bühnen und Szenenflächen.
12. Der Mieter ist auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen und dgl. anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Besucher und anderen Dritten mit dem Mieter besteht, nicht etwa mit der Stadt Calw.  
Der Mieter versichert, dass er über sämtliche für die Werbung erforderliche Urheberrechte, Bildrecht, Markenrechte, Persönlichkeitsrechte, Wettbewerbs- und Namensrechte und dgl. verfügt und stellt die Stadt Calw insoweit mit Abschluss des Mietvertrags von eventuellen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter unwiderruflich frei. Des Weiteren ist dem Mieter bekannt, dass „wildes Plakatieren“ untersagt ist. Auch insoweit stellt er die Stadt Calw von eventuellen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter mit Abschluss des Mietvertrags unwiderruflich frei. Dies gilt auch für etwaige Kosten der Rechtsverfolgung.

## **VI. Bedingungen für die Ausschmückung von Räumen**

Ausschmückungen werden von der Stadt Calw nicht gestellt. Dekorationen, Aufbauten, Requisiten und dgl. dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Calw unter den nachstehend genannten Bedingungen angebracht werden:

1. Der Vertragsgegenstand ist schonend zu behandeln. Nägel, Haken und dgl. dürfen nicht in den Vertragsgegenstand eingeschlagen werden. Jegliche Schweiß-, Löt-, Schneid-, und Trennschleifarbeiten oder dgl. sind im Vertragsgegenstand untersagt.
2. Ausschmückungen aller Art müssen so angebracht werden, dass durch sie keine Behinderungen entstehen. Sie müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Das Aufhängen von Ausschmückungen an Bühnenvorhängen und dgl. ist untersagt. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind nur dann zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben.
3. Ausschmückungen aller Art, sowie eventuelle zusätzliche technischen Anlagen müssen standsicher aufgestellt werden und ggf. entsprechend gesichert werden. Hängende Teile müssen ausreichend befestigt und gegen selbstständiges Aushängen gesichert werden.
4. Zum Ausschmücken dürfen nur mindestens schwer entflammable Materialien oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.  
Eventuelle Ausschmückungen im Foyer/Eingangsbereich oder in den Rettungswegen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen. Requisiten auf der Bühne müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen.
5. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Feuermelder und dgl. dürfen nicht mit Ausschmückungsgegenständen oder der Bestuhlung verstellt oder

verhängt werden. Die Ausgänge müssen während der Veranstaltung frei gehalten werden und unverschlossen sein.

6. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange, wie sie frisch sind, in den Räumen befinden.
7. Brennbare Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass es durch diese nicht entzündet werden kann.
8. Das Mitbringen oder Verwenden von Feuerwerk, offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, daraus hergestellte Mischungen oder ähnliche entzündliche Stoffe und sonstiger Pyrotechnik ist untersagt. Gleiches gilt für Waffen jeglicher Art. Ausnahmen (z.B. bei Schauspielen und dgl.) sind bei der Stadt Calw bei der Anmeldung der Veranstaltung zu beantragen. Die gesetzlich vorgeschriebene Brandschutzordnung ist zu beachten.
9. Papierschlängen und ähnliche Wurfgegenstände müssen, soweit solche überhaupt verwendet werden, ebenfalls durch eine geeignete Imprägnierung schwer entflammbar gemacht werden.